

igenos Deutschland e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

**Referat III A 5**

Mohrenstraße 37

**10117 Berlin**

Bonn, den 30. Juli 2025

**Stellungnahme von igenos zum Referentenentwurf zur Stärkung der  
genossenschaftlichen Rechtsform**

Sehr geehrte Frau Höfeld, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von igenos bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. igenos ist keine Branchenvertretung, sondern versteht sich als unabhängige Stimme von über 22 Millionen Genossenschaftsmitgliedern in Deutschland – Menschen, denen §1 GenG nicht Rendite, sondern Förderung garantiert. Unsere Mitglieder stammen aus allen Sparten: Banking, Energie, Wohnen, Pflege, Landwirtschaft, Mobilität, IT.

Unsere Forderungen beruhen auf mehreren Jahren partizipativer Konsultation – darunter mehr als 500 Praxisfälle und mehr als 50 regionalen Arbeitsgruppen. Sie spiegeln nicht Partikularinteressen wider, sondern die kollektive Erfahrung derer, für die die Rechtsform Genossenschaft erfunden wurde: Menschen, die kooperativ wirtschaften, nicht spekulieren. Hier spricht nicht ein Dachverband, hier spricht die Basis, deren demokratische Rechte Sie mit dieser Reform schützen sollten.

igenos erhebt seine Stimme, weil die Interessen der Mitglieder im Gesetzgebungsprozess bislang oft überhört wurden – zugunsten institutioneller Spitzen- und Prüfungsverbände mit monopolähnlicher Stellung, die faktisch zugleich Interessenvertreter, Prüfer und Normgeber in einer Person sind. Es ist an der Zeit, die Perspektive der eigentlichen Träger der Genossenschaft ernst zu nehmen – nicht zuletzt, weil das GenG ausdrücklich ihrem Schutz dient.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die Zielsetzung des Entwurfs, die genossenschaftliche Rechtsform zu stärken und gleichzeitig gegen missbräuchliche Verwendungen dieser Form entschlossen vorzugehen. Im Folgenden möchten wir noch einmal einige zentrale Punkte und Bedenken detailliert darlegen.

**1 Übergreifende Bemerkungen**

Der Entwurf enthält wichtige Weichenstellungen – etwa die Klarstellung, dass reine Kapitalanlage (§ 1 Abs. 3 GenG-E) kein zulässiger Förderzweck ist, und die Einschränkung investierender Mitglieder (§ 8b GenG-E). Diese Punkte greifen zentrale

igenos-Forderungen auf. Gleichwohl bleiben gravierende Lücken, insbesondere dort, wo struktureller Missbrauch den Mitgliedernutzen untergräbt – am deutlichsten bei Wohnungs- und Kreditgenossenschaften, aber auch in anderen Bereichen wie z.B. den Molkereigenossenschaften. Der Koalitionsvertrag kündigt ausdrücklich bessere Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften an. igenos begrüßt das – weist jedoch darauf hin, dass **§ 1 Abs. 1 GenG schon heute den Vorrang der Mitgliederförderung festschreibt**. Gemeinwohl entsteht hier nur mittelbar – und kann erst dann als eigenständiges Ziel dienen, wenn es explizit ins Gesetz aufgenommen wird, z. B. durch eine neue Kategorie der „gemeinwohlorientierte Genossenschaft“.

Aktuelle Beispiele zeigen, wie dringend dieser Schritt ist:

- **Wohnungsgenossenschaften** geraten im Spitzenverband GDW in einen Zielkonflikt mit renditeorientierten Wohnungsunternehmen. Die Folge sind marktorientierte Mieten statt Nutzungsentgelte. **Lösung:** eigener Spitzenverband ausschließlich für Genossenschaften.
- **Bank-/Kreditgenossenschaften:** Fusionsdruck von BVR und BaFin sowie rigide KWG-Vorgaben erzwingen betriebswirtschaftliche Kennzahlen auf Kosten regionaler Präsenz. Filialschließungen schwächen gerade ländliche Regionen. **Lösung:** Klarstellen, dass das KWG nur soweit gilt, wie es den Förderauftrag nicht aushebelt; Mischmodelle dürfen nicht systematisch verhindert werden.
- **Molkereigenossenschaften:** Die Höhe des Milchgeldes entscheidet über die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe. **Lösung:** Direkte und voll transparente Beteiligung der Mitgliedsbetriebe an der bisher ausgelagerten Wertschöpfungskette.

igenos regt deshalb an,

1. **den Gemeinwohlgrundsatz ausdrücklich im GenG zu verankern** und rein kapitale Anlageziele zu untersagen,
2. **Mitgliederschutz vor Bank- und Wohnungswirtschafts- bzw. Konzern-ähnlichen Wachstumsstrategien zu priorisieren** (separate Verbände, Stimmrechtsdeckel),
3. **das KWG so zu flankieren**, dass genossenschaftliche Mehrsparten-Modelle zur Sicherung der Flächenversorgung zulässig bleiben und so der langfristige Erhalt der Genossenschaft vor Ort gesichert ist.

Diese Präzisierungen würden den Förderauftrag rechtlich absichern, Fehlentwicklungen korrigieren und die bisher nur indirekt adressierte Gemeinwohlorientierung endlich verbindlich machen.

Ohne verbindliche Leitplanken zur Durchsetzung des Förderauftrags und zur Begrenzung verbandlicher Macht drohen auch die jetzt geplanten Verbesserungen ins Leere zu laufen. Die Reform darf nicht bei Symptomen stehenbleiben. Sie muss das System von Grund auf neu justieren – zugunsten der Mitglieder, nicht der Funktionärselite. Der Gesetzgeber ist jetzt gefragt, den Förderauftrag des Genossenschaftsgesetzes mit Leben zu füllen, statt ihn durch neue Unschärfen zu entwerten. Nur so bleibt die Rechtsform Genossenschaft glaubwürdig, wirksam und zukunftsfähig – als demokratische Wirtschaftsform, nicht als Investorenvehikel mit kooperativem Etikett.

## 2 Zusammenfassung

### Stärken des Entwurfs

- Verbot reiner Kapital-eG (§ 1 Abs. 3)
- Stimmrechtsbremse für Investoren (§ 8b)
- Öffnung für digitale Gründungen (§ 6 Abs. 3)

### Schwächen / Risiken

- Kerngedanke und Förderauftrag durch das Wort „mittelbar“ verwässert
- Verbands- und KWG-Dominanz ungelöst
- Keine modulare Prüflastung für Klein-eG
- Gemeinwohl nicht explizit verankert
- EU-Rechtskonflikte bleiben unbeachtet

### igenos-Kernforderung

1. Fördernutzen messen & berichten
2. KWG-Vorrang klar ausschließen
3. Verbandsmonopol aufheben, Audit-Light
4. Investorendeckel 25% + Vetorechte
5. Gemeinwohl-Kategorie & Energy-Sharing-Klausel

## 3 Thematische Einzelforderungen

### 3.1 · § 1 Abs. 1 GenG - Präzisierung des Förderauftrags

**Einordnung:** Der Gesetzentwurf erweitert § 1 Abs. 1 GenG um die Worte „unmittelbar oder mittelbar“. igenos lehnt diese Formulierung in der gegenwärtigen Fassung mit Nachdruck ab. Sie stellt nicht nur eine unnötige, sondern eine gefährliche Aufweichung eines der zentralen Grundpfeiler des Genossenschaftsrechts dar. Damit wird ein seit über 150 Jahren bewährter unmittelbarer Förderauftrag aufgegeben. Das öffnet Interpretationsspielräume, die insbesondere in der Prüfungspraxis, durch Registergerichte sowie durch die Finanzverwaltung uneinheitlich ausgelegt werden, zum Schaden der Mitglieder und der Genossenschaften.

Während „unmittelbare Förderung“ sich auf klar erkennbare, konkret zuordenbare Vorteile für die Mitglieder bezieht – wie etwa vergünstigte Wohnraumnutzung, Rückvergütungen oder Rabatte – ist „mittelbare Förderung“ bislang nicht rechtlich definiert. Damit ist die „mittelbare Förderung“ weder gesetzlich definiert noch in Rechtsprechung oder Literatur eindeutig konturiert. Der Begriff birgt die Gefahr, dass Leistungen mit bloß wirtschaftlichem Spillover-Effekt (z. B. Dividenden, Renditeversprechen, bloße Wertsteigerung von Vermögen) als „Förderung“ deklariert werden, obwohl sie dem Förderprinzip faktisch entgegenlaufen. Seine Einführung eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum, der aus Sicht des Mitglieder- und Verbraucherschutzes weder erforderlich noch verantwortbar ist. Vielmehr wird ein Einfallstor für genau jene Geschäftsmodelle geschaffen, die in der Vergangenheit zu Missbrauch, Kapitalbindung ohne Leistungsversprechen und dem Verlust des Vertrauens in die Rechtsform Genossenschaft geführt haben.

### Bewertung

#### 1. Dogmatische Klarheit

Das Genossenschaftsgesetz und dessen Kommentierung betonen, dass der Förderzweck im Sinne des Genossenschaftsrechts nur dann erfüllt ist, wenn die Förderung konkret, individualisierbar und auf die Mitglieder bezogen erfolgt. Der Begriff „mittelbar“ droht diesen Grundsatz auszuhöhlen. Die vage Kategorie der „mittelbaren Förderung“ steht dazu in offenem Widerspruch und untergräbt den eigenständigen Charakter der Genossenschaft gegenüber Kapitalgesellschaften.

igenos plädiert dafür, an der klassischen GenG-Dogmatik festzuhalten, wonach die Mitglieder als Adressaten des Nutzens eindeutig erkennbar und der Förderzweck sachlich fassbar sein muss. Aus Sicht von igenos ist offensichtlich, wer ein Interesse an dieser begrifflichen Verwässerung hat: Es sind jene Verbände und

Funktionsträger, die die Genossenschaft als Plattform zur Kapitalbündelung nutzen – sei es im Bereich sogenannter „Beteiligungsgenossenschaften“, bei Immobilien- oder Energieprojekten mit überwiegend investiven Zielen oder bei Bankstrukturen, in denen Mitglieder längst nicht mehr Nutznießer, sondern passive Einzahler sind.

Hier wird versucht, renditeorientierte Modelle unter dem Deckmantel der „mittelbaren Förderung“ zu legalisieren. Die geplante Änderung bietet die rechtstechnische Grundlage, um die genossenschaftliche Identität schrittweise in Richtung einer juristisch legitimierten Kapitalgesellschaft zu transformieren.

## **2. Verwaltungs- und Prüfungspraxis**

Die Einführung einer unklaren Doppelstruktur („unmittelbar/mittelbar“) schafft Rechtsunsicherheit bei der steuerlichen Zuordnung (z. B. § 68 AO), in der Umsatzsteuerabgrenzung (Mitglied/Nichtmitglied), sowie bei der Frage, ob eine Genossenschaft unter das KWG fällt oder nicht. Prüfungsverbände berichten bereits heute über deutlich gestiegenen Argumentations- und Dokumentationsaufwand bei neuartigen Geschäftsmodellen (z. B. Nahwärme, Stromgutschriften, IT- und KI-plattformen).

## **3. Schutzfunktion**

Mitglieder verlieren bei schwammiger Förderdefinition die Möglichkeit, sich gegen unklare Geschäftsmodelle oder missbräuchliche Kapitalausrichtung zu wehren. Fälle aus der Praxis zeigen, dass sogenannte „Dividenden-eG“ systematisch Mitglieder anwerben, ohne jemals eine natürliche oder sachliche Gegenleistung zu erbringen.

## **4. Wettbewerbs- und EU-Konformität**

Gemäß EU-Regelwerk soll die Genossenschaft den Mitgliedern soziale, ökologische oder wirtschaftliche Vorteile bieten. Diese Anforderungen lassen sich nur erfüllen, wenn der Förderzweck in § 1 GenG klar definiert und auf Mitgliederbelange ausgerichtet ist.

Die Aufnahme der „mittelbaren Förderung“ in den Referentenentwurf steht in auffälligem Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag angekündigten Ziel, Genossenschaften als Instrument des gemeinwohlorientierten Wirtschaftens zu stärken. Ein Gesetz, das „mittelbare Förderung“ als ausreichend akzeptiert, konterkariert dieses Ziel diametral, denn es ermöglicht genau jene Konstrukte, die den Förderzweck entkernen und auf eine ausschüttungsorientierte Kapitalverwaltung hinauslaufen.

Es darf nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, Schlupflöcher für Grauzonen-Modelle zu schaffen, die das Vertrauen der Mitglieder und der Öffentlichkeit in die Genossenschaft aushöhlen.

## **5. Steuer- und Bilanzrechtliche Wirkung**

Fehlt eine klare Abgrenzung, droht die steuerliche Einstufung als vermögensverwaltend oder außerbetrieblich – mit Folgen für Umsatzbesteuerung, Vorsteuerabzug, Verlust des Körperschaftssteuerprivilegs oder sogar Genossenschaftsstatus.

## **Empfehlung**

igenos fordert eine konsequente Klarstellung im Gesetz, die den Förderbegriff nicht erweitert, sondern seinen Kern schützt:

### **a) Präzisierung in § 1 Abs. 1 GenG**

*„Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch unmittelbar erbrachte Leistungen im Sinne von Waren, Dienstleistungen oder Nutzungsrechten. Maßnahmen mit mittelbarer Wirkung sind nur zulässig, wenn sie ausschließlich der Verbesserung dieser unmittelbaren Förderung dienen.“*

### **b) Ergänzung durch § 1 Abs. 1a GenG (neu)**

„Individuell oder mittelbar wirkende Leistungen gelten als förderfähig, sofern sie

1. satzungsgemäß vorgesehen sind,
2. allen Mitgliedern nach einheitlichen Kriterien offenstehen und
3. vorrangig der Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange dienen.“

### **c) Folgeänderungen:**

- Neuer § 58a GenG-E (Förderberichtspflicht): Erfasst jährliche Nutzungsleistungen, Rückvergütungen, Vorteile in Energie-, Wohn-, Bildungs- oder Mobilitätsgenossenschaften.
- Verwaltungsrichtlinie des BMF: Anerkennung individueller Leistungen als Leistung an Mitglieder gem. § 68 AO.
- Eine Klarstellung im Genossenschaftsregisterrecht, dass Förderzweck und Leistungspflicht im Registerantrag konkret zu beschreiben sind.

Diese klarstellende Formulierung wahrt die innere Systematik des Genossenschaftsgesetzes, stärkt die Prüfungs- und Verwaltungspraxis und erfüllt die unionsrechtlichen Anforderungen für Energiegenossenschaften gemäß Energy- und Citizen-Communities. Nur so wird die Rechtsform der Genossenschaft für moderne, gemeinwohlorientierte Geschäftsmodelle fit gemacht – ohne sie für missbräuchliche Kapitalinteressen zu entkernen.

## **3.2 § 1 Abs. 3 GenG - Verbot der Kapital- und Dividendengenossenschaft**

**Einordnung:** igenos begrüßt ausdrücklich die im Entwurf enthaltene Klarstellung in § 1 Abs. 3 GenG-E, wonach die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Dies ist ein überfälliger Schritt zur Bewahrung des Wesens der Genossenschaft als Körperschaft der Mitgliederförderung und nicht der Kapitalvermehrung und missbräuchlichen Nutzung.

Allerdings geht der aktuelle Entwurf nicht weit genug. In der Praxis der letzten Jahre ist eine zunehmende Erosion der Förderidee zu beobachten – getarnt unter Begriffen wie „FinTech-eG“, „Crowd-Invest-eG“, „Versorgungsgenossenschaft“. Diese Konstruktionen stellen keine Weiterentwicklung der Genossenschaft dar, sondern nutzen sie als Hülle, um wirtschaftlich faktisch wie Investmentgesellschaften, stille Beteiligungsgesellschaften oder vermögensverwaltende GmbH & Co. KGs zu operieren – mit dem Ziel, Kleinanlegergelder unterhalb der Schwelle aufsichtsrechtlicher Pflichten einzuwerben.

Die Genossenschaft wird in diesen Fällen zweckentfremdet und missbraucht. Der Mitgliedsbegriff wird zum Investorenlabel degradiert, die Generalversammlung zur Alibiveranstaltung und der Förderzweck zur bloßen Werbeformel. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dieser Entwicklung entschieden entgegenzutreten – und das nicht nur deklaratorisch.

## **Bewertung**

### **1. Systematische Inkompatibilität**

Kapital- und Dividendengenossenschaften widersprechen fundamental dem Zweck des Genossenschaftsrechts. Wie einschlägige Kommentare betonen, ist der Zweck einer Genossenschaft stets auf persönliche, gegenwärtige und tatsächlich einlösbare Vorteile für die Mitglieder gerichtet – nicht auf rein finanzielle Renditeversprechen oder abstrakte Wertsteigerung. Prof. V. Beuthien bringt dies auf den Punkt: „Die Mitgliederförderung ist nicht beliebig formbar und kein ideologisches Etikett, sondern rechtlich funktional und materiell messbar.“

Die bloße Aussicht auf eine künftige Dividende bei gleichzeitigem Ausschluss von natural Förderung in Form von realwirtschaftlicher Leistungen (Strombezug, Wohnraum, Dienstleistung etc.) erfüllt diese Anforderungen in keiner Weise.

### **2. Empirische Risiken und Schäden**

igenos liegen zahlreiche Hinweise aus der Mitgliedschaft vor, in denen Kapitalgenossenschaften Kleinanleger durch das Label „Genossenschaft“ in Sicherheit wiegten, jedoch keinerlei genossenschaftstypische Leistung erbrachten. Besonders gravierend war der Fall zweier „Solarbeteiligungs-eG“, deren Liquidation zu Verlusten der Mitgliedseinlagen führte – ohne dass jemals ein Förderbezug, Strombezug oder sachliche Leistung erbracht wurde.

Hinzu kommen Zweitmarktangebote, bei denen Anteile „mit Dividendenprognose“ beworben werden, während Mitglieder keinerlei Mitspracherechte genießen und wesentliche Informationen nur über Vermittler erhältlich sind.

### **3. Verletzung unionsrechtlicher Grundsätze**

Solche Konstruktionen stehen auch im klaren Widerspruch zum europäischen Genossenschaftsverständnis. Gemäß Art. 59 SCE-Statut ist die Genossenschaft demokratisch organisiert (1 Mitglied = 1 Stimme) und auf Förderung, nicht auf Kapitalverzinsung ausgerichtet. Die hybride Vermischung von Mitgliederstatus und reiner Kapitalinteressenlage – bei gleichzeitigem Ausschluss von Verbrauchs-, Nutzungs- oder Versorgungsbezug – unterläuft diese Regelung.

Wer eine Genossenschaft als Anlagevehikel verwendet, ohne reale Leistungen zu erbringen, kann sich nicht auf den Schutz des GenG oder der SCE-Verordnung berufen. Die Folge ist eine Wettbewerbsverzerrung zulasten regulierter Kapitalanlageprodukte – mit nicht unerheblichem Schadenspotenzial für Kleinanleger und Rechtsformmissbrauch auf breiter Ebene.

## **Empfehlung**

igenos fordert daher über die bestehende Formulierung des § 1 Abs. 3 GenG-E hinaus eine konkrete, sanktionsbewehrte Klarstellung, um die Missbrauchsgefahr wirksam einzudämmen.

### **a) Gesetzestext § 1 Abs. 3 GenG-E (präzisiert):**

*„Die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage, das Halten oder Verwalten von Vermögenswerten oder der Erwerb von Mitgliedschaften mit ausschließlich investivem Zweck stellen keinen zulässigen Förderzweck dar. Die Gründung oder Fortführung einer Genossenschaft zu dem Zweck, allein durch Kapitalbeteiligung eine Rendite zu erzielen, ist unzulässig. Mitglieder sind natural zu fördern.“*

## **b) Ergänzung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands in § 81 GenG (neu):**

*„Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §1 Abs.3 eine Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage errichtet oder betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“*

## **c) Folgeempfehlungen:**

- Klarstellung in der Amtlichen Begründung, dass der Begriff der Förderung zwingend eine realwirtschaftliche Komponente beinhalten muss.
- Anpassung der Prüfungsrichtlinien mit verpflichtender Bewertung der konkreten Förderleistung je Mitglied.
- Aufnahme eines verpflichtenden Vermerks über den Förderzweck in das Genossenschaftsregister zur Abgrenzung gegenüber vermögensverwaltenden Gesellschaften.

Die Genossenschaft ist keine Anlageform zweiter Ordnung. Wer sie zu einem Investorenvehikel umfunktionieren will, handelt nicht im Sinne von Selbsthilfe und Solidarität, sondern instrumentalisiert das Vertrauen in die Rechtsform zu eigenwirtschaftlichen Zwecken. Der Gesetzgeber muss hier klare Leitplanken ziehen – nicht durch wohlklingende Formeln, sondern durch klare Verbote und echte Sanktionen.

Andernfalls droht das Genossenschaftswesen in Misskredit zu geraten und seine rechtliche Sonderstellung – etwa im Steuer- und Insolvenzrecht – zu verlieren. Die jetzt vorgeschlagene Regelung in § 1 Abs. 3 ist ein guter Anfang – aber er reicht nicht aus, wenn er nicht mit Zähnen und Krallen ausgestattet wird.

## **3.3 § 58a GenG (neu) - Förderberichtspflicht**

**Einordnung:** Die gesetzlich verankerte Mitgliederförderung (§ 1 Abs. 1 GenG) bildet das Fundament jeder Genossenschaft. Dennoch fehlt bislang ein einfaches, objektiviertes Instrument, das den tatsächlichen Fördernutzen für Mitglieder sichtbar und überprüfbar macht. Die Folge: Generalversammlungen sind faktisch entmachtet, Prüfungsverbände arbeiten mit weiten Auslegungsspielräumen und Mitglieder können kaum nachvollziehen, ob sie konkret profitieren oder bloß Kapital bereitstellen.

Das ist rechtlich nicht mehr tragbar. Zuletzt hat der Bundesgerichtshof (BGH Beschluss v. 18.03.2025 – II ZB 7/24 Rnr. 24) erneut festgestellt, dass der Förderzweck nicht bloß deklaratorisch im Satzungswortlaut existieren darf, sondern sich in realen, wirtschaftlich erfassbaren Vorteilen für Mitglieder niederschlagen muss. Auch die führenden Kommentierungen (Lang/Weidmüller; Beuthien) fordern eine objektiv erkennbare, individuell fassbare Förderung. Wer über Jahre hinweg keine nachweisbaren Förderungen bzw. Natural-Leistungen erbringt, gefährdet nicht nur den Förderzweck, sondern den Rechtsstatus der Genossenschaft selbst.

In der Praxis erleben wir, dass genossenschaftliche Prüfungsverbände den Förderzweck häufig nur formal abhandeln oder mit dem Hinweis auf „fehlende Prüfbarkeit“ umgehen. Diese Argumentation ist nicht haltbar. Denn gerade die Mitglieder selbst sind am besten in der Lage zu beurteilen, ob sie gefördert wurden – etwa durch günstigeren Wohnraum, Strombezug, Rückvergütung oder Zugang zu Dienstleistungen. Ein standardisierter, jährlicher Förderbericht – ergänzt durch eine einfache Mitgliederbefragung – bietet ein niederschwelliges, demokratieförderndes

Instrument: „Haben Sie im letzten Jahr einen konkreten Vorteil aus Ihrer Mitgliedschaft erhalten?“ ist eine aussagekräftigere Frage als viele bilanzielle Detailpositionen.

Ein solcher Bericht stärkt nicht nur die Transparenz für Mitglieder, sondern liefert auch Prüfungsverbänden objektive Prüfkriterien (z. B. Nutzungsvorteile, Rückvergütung pro Mitglied, Digitalnutzung, Ehrenamtsstunden). Die Prüfpflicht nach § 53 GenG kann damit sachgerecht ausgeübt werden. § 60 GenG ist entsprechend zu ergänzen: Der Verband hat die Plausibilität der Angaben zu kontrollieren. Das Argument, der Förderzweck sei „nicht prüfbar“, darf nicht weiter als Deckmantel für intransparente oder pseudogenossenschaftliche Geschäftsmodelle dienen. Vielmehr muss der Gesetzgeber durch eine gesetzliche Förderberichtspflicht sicherstellen, dass Förderung überprüfbar und justizierbar wird.

Die Konsequenz ist eindeutig: Wird der Förderzweck dauerhaft nicht erfüllt, wird nach dem Ermessen der zuständigen Behörde nach § 81 GenG ein gerichtliches Auflösungsverfahren eingeleitet. Im Referentenentwurf werden die Prüfungsverbände zu entsprechender Mitteilung an die Behörde verpflichtet.

Angesichts dessen ist es weder juristisch noch politisch vertretbar, den Förderbegriff weiterhin einer beliebigen Deutung durch Satzungsformulierung oder Prüfungsrhetorik zu überlassen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen, nachvollziehbaren Offenlegung konkreter Förderleistungen ist überfällig – und sie ist längst Teil der dogmatischen Auslegungspraxis.

igenos fordert daher die **Einführung einer gesetzlichen Berichtspflicht über den Fördernutzen**, wie sie bei gemeinnützigen Organisationen (z. B. § 60a AO) längst Standard ist – und wie sie auch in der EU-Praxis (z. B. bei Energy-Communities nach RED III) gefordert ist.

## **Bewertung**

### **1. Rechtssystematik & Legitimation**

Ein zentraler Grundsatz des GenG ist, dass sich die Rechtsform eG **nur dann legitimiert**, wenn sie den einzelnen Mitgliedern nachweisbare Vorteile verschafft. Diese Bindung des Förderzwecks an die Realität (und nicht bloß an den Satzungswortlaut) ist in Kommentaren klar herausgearbeitet. Eine bloße Berufung auf die Satzung reicht nicht – die materielle Umsetzung zählt und zu deren Prüfung sind die Prüfungsverbände verpflichtet.

Ohne Berichtspflicht verkommt der Förderauftrag zur Dekoration. Die Einfügung eines § 58a ist daher nicht Bürokratie, sondern Verfassungsnotwendigkeit – zur Wahrung des Demokratieprinzips innerhalb der Genossenschaft.

### **2. Transparenz für Mitglieder & Marktteilnehmer**

Mehr als 21,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger sind Mitglied in einer Genossenschaft. Genossenschaften unterscheiden sich von anderen Rechtsformen durch Gemeinschaftseigentum, Teilhabe, Transparenz und Mitbestimmung. Im deutschen Genossenschaftsgesetz wird im § 1 der genossenschaftliche Förderauftrag besonders hervorgehoben. Allerdings kennen 95% der deutschen Genossenschaftsmitglieder weder ihre grundlegenden genossenschaftlichen Rechte noch die damit verbundenen Pflichten. Für sie ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft lediglich eine Formalität. Das ist ein ernst zu nehmender Mangelzustand, der die Glaubwürdigkeit der genossenschaftlichen Selbstverwaltungsorganisation sehr deutlich in Frage stellt.

Ein standardisierter Förderbericht pro Geschäftsjahr bringt Klarheit und beugt Irreführung vor. Er ermöglicht zudem Benchmarks zwischen Genossenschaften innerhalb einer Branche oder Region – und hebt echte Förder-eG von missbräuchlichen Kapital- oder Schattenorganisationen ab.

### **3. Objektivierung der Prüfung & Entlastung der Gerichte**

Der § 58a würde Prüfungsverbänden eine objektive Prüfbasis liefern: statt „strukturell vorteilhaft“ oder „satzungsgemäß“ heißt es dann konkret: Wieviel Euro an Rückvergütung wurden ausgeschüttet? Wieviel Quadratmeter Wohnraum wurden unterhalb des Marktniveaus vermietet? Diese quantitativen Ankerwerte entlasten nicht nur Prüfer, sondern auch Registergerichte und die Aufsichtsbehörden und sind in der heutigen Zeit digital niederschwellig umzusetzen.

### **4. Geringer Umsetzungsaufwand, hohe Wirkung**

Die technische Umsetzung ist einfach. Die Berichtspflicht lässt sich über ein standardisiertes Excel- oder Online-Formular abbilden. Der administrative Aufwand liegt nach unseren Tests bei unter vier Stunden pro Jahr, selbst bei Genossenschaften mit mehr als 1.000 Mitgliedern. Klein-eG mit wenigen Vorgängen benötigen kaum mehr als 30 Minuten.

Der Nutzen hingegen ist erheblich: Klarheit und Transparenz für Mitglieder, Orientierung für neue Genossenschaftsgründer, und eine Stärkung der Rechtsform im öffentlichen Raum.

#### **4. Präventiver Effekt gegen Missbrauch**

Der Förderbericht entfaltet auch präventive Wirkung: Wer eine eG nur gründet, um Einlagen zu sammeln oder Investoreninteressen zu bedienen, wird sich im Förderbericht schwertun – oder durch Leerangaben entlarvt. Prüfungsverbände und Mitglieder erhalten damit ein Frühwarnsystem gegen Förderungs-Leerläufe.

## **Empfehlung**

### **a) Neue Norm § 58a GenG (Förderberichtspflicht)**

*„Die Genossenschaft hat jährlich einen Bericht über die erbrachten Förderleistungen zu erstellen. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben, differenziert nach Mitgliedsgruppen:*

- 1. Art und Höhe der Rückvergütungen oder geldwerten Vorteile,*
- 2. Nutzungsvorteile (z. B. vergünstigter Wohnraum, Energie, Dienstleistungen),*
- 3. Indikatoren zu sozialen, ökologischen oder kulturellen Leistungen,*
- 4. Umfang ehrenamtlich geleisteter Mitgliederarbeit,*
- 5. Anteil digitaler Mitgliederbeteiligung.*

*Der Bericht ist der Generalversammlung vorzulegen.“*

### **b) Ergänzung in § 60 GenG (Aufgaben der Prüfung)**

*„Die Prüfung umfasst auch die Plausibilitätskontrolle der im Förderbericht gemachten Angaben.“*

### **c) Anwendungsleitlinie (Verwaltungspraxis):**

- Formblatt A „Förderbericht“ als Standardformular auf Ebene der Prüfungsverbände oder des BMJ.
- Aufnahme der Förderberichtspflicht in die Mustersatzungen des DGRV, der Prüfungsverbände und der Rechtsformberater.

Wer die Mitgliederförderung ernst nimmt, muss sie messen. Wer Genossenschaften schützen will, muss sie vergleichen können. Und wer Kapitalinteressen aus der Genossenschaft heraushalten möchte, braucht ein Werkzeug, um die echten von den falschen Genossenschaften zu unterscheiden.

§ 58a GenG bietet genau dieses Instrument – und schafft zugleich ein Mindestmaß an demokratischer Rechenschaftspflicht gegenüber denjenigen, denen die Genossenschaft letztlich gehört: ihren Mitgliedern. Es ist höchste Zeit, ihn verbindlich einzuführen. Alles andere hieße, den Förderzweck weiter der Beliebigkeit zu überlassen.

### 3.4 § 8b GenG - Stimmrechtsdeckel & Investorenausschluss

**Einordnung:** Die Einführung eines Stimmrechtsdeckels für investierende Mitglieder ist ein richtiger Schritt, der jedoch weiter konkretisiert werden muss. Denn zunehmend treten investorengetriebene Genossenschaftsmodelle auf, in denen wenige hochkapitalisierte Mitglieder mit weit überproportionaler Stimmkraft Entscheidungen dominieren – zulasten der übrigen Mitgliedschaft.

Gerade in Bereichen wie Wohnungs-, Energie- und Kreditgenossenschaften sind solche Strukturen besonders gefährlich: Miet- und Zinspolitik, Filialschließungen oder Fusionen werden durch kleine, finanzkräftige Kreise maßgeblich beeinflusst, während förderorientierte Mitglieder marginalisiert werden.

Der Schutz des demokratischen Gleichgewichts – „ein Mitglied, eine Stimme“ – ist jedoch kein freiwilliges Gestaltungsmerkmal, sondern Kernbestandteil des Genossenschaftsrechts und Ausdruck der „wirtschaftlichen Selbsthilfe“, wie sie in § 1 GenG und Art. 59 SCE-VO verankert ist.

Ein Genossenschaftsmodell, in dem Investoren de facto die Kontrolle übernehmen, ist nicht nur rechtlich unzulässig, sondern politisch brandgefährlich: Es höhlt die genossenschaftliche Demokratie aus und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsform als Instrument für Gemeinwohl und Selbstbestimmung.

#### Bewertung

##### 1. Demokratieprinzip und EU-Vorgaben

Art. 59 Abs. 1 der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-VO) verpflichtet alle Genossenschaften zur demokratischen Kontrolle durch ihre Mitglieder. Ein Stimmengewicht von über 25% für nicht förderberechtigte Investoren widerspricht diesem Grundsatz fundamental.

Auch § 8b GenG-E selbst anerkennt, dass ein wirksamer Schutz vor „faktischer Kontrolle“ notwendig ist. Der bisherige Entwurf bleibt jedoch zu vage. Weder wird die Stimmkraft effektiv gedeckelt, noch sind strategisch sensible Beschlüsse (Fusionen, Satzungsänderungen, Vermögensübertragungen) explizit geschützt.

##### 2. Rechtsformmissbrauch vorbeugen

Solche Konstellationen entsprechen strukturell dem Prinzip der Kapitalkonzentration – und nicht dem einer demokratischen Fördergenossenschaft. Sie gefährden den Status der eG als Körperschaft öffentlichen Interesses und öffnen Tür und Tor für Scheinmitgliedschaften, Strohleute und Konstruktionen, bei denen die eigentlichen Kapitalgeber ihre Beteiligung über Investoren-Konstrukte verschleiern.

#### Empfehlung

igenos fordert daher eine klare und rechtssichere Dreistufensystematik für § 8b GenG:

##### a) Stimmrechtsdeckel (§ 8b Abs. 1 GenG):

*„Der Stimmanteil investierender Mitglieder darf insgesamt 25 % der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht übersteigen. Satzungsabweichungen sind unzulässig.“*

## **b) Ausschluss bei Strukturentscheidungen (§ 8b Abs. 2 GenG):**

*„Investierende Mitglieder sind bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, Auflösungen und Vermögensübertragungen nicht stimmberechtigt.“*

## **c) Transparenz und Registervermerk (§ 8b Abs. 3 GenG):**

*„Genossenschaften mit investierenden Mitgliedern haben dies im Genossenschaftsregister kenntlich zu machen. Der Registervermerk enthält Angaben zur Stimmrechtsverteilung und den Umfang der wirtschaftlichen Beteiligung.“*

Zusätzlich sollte das Bundesamt für Justiz durch Verwaltungsvorschrift verpflichtet werden, bei erkennbarer Stimmrechtsdominanz investierender Mitglieder regelmäßig eine Zwangsprüfung durch einen externen Prüfer anzuordnen (§ 64 GenG analog).

Die demokratische Kontrolle durch Mitglieder ist das konstituierende Element der Genossenschaft. Wer dies relativiert, öffnet das GenG für Investorenmodelle, die mit der ursprünglichen Idee von Selbsthilfe und Förderung nichts mehr zu tun haben. Ein effektiver Stimmrechtsdeckel, kombiniert mit strategischem Stimmrechtsausschluss und voller Transparenz, ist unverzichtbar, um Kapitalmacht in Genossenschaften rechtswirksam zu begrenzen. Alles andere wäre ein Freifahrtschein für die stille Entkernung der Rechtsform durch kapitalkräftige Akteure.

## **3.5 § 1 Abs. 2 GenG (neu) - Vorrang des GenG vor dem KWG**

**Einordnung:** Die zunehmende Anwendung des Kreditwesengesetzes (KWG) auf Kreditgenossenschaften durch die BaFin führt zu massiven Zielkonflikten mit dem Genossenschaftsgesetz. Während das KWG primär dem **Gläubigerschutz** dient, verpflichtet das GenG zur **Förderung der Mitglieder**. Diese beiden Schutzziele sind nicht deckungsgleich – und im Fall von Kreditgenossenschaften oft unvereinbar.

Besonders betroffen sind genossenschaftliche Modelle mit gemischten Geschäftszwecken, z. B. lokale Banken mit angeschlossener Dorfladen-, Energie- oder IT-Sparte. Solche Strukturen sichern die wirtschaftliche Tragfähigkeit kleiner Banken im ländlichen Raum und realisieren echte Mitgliederförderung.

## **Bewertung**

### **1. Normkollision zulasten der Mitglieder**

Das KWG kennt keine differenzierte Bewertung von Förderwirkungen. Es setzt allein auf Bilanzkennzahlen, Standardisierung und Risikominimierung. Das GenG hingegen legitimiert sich aus der Zweckbindung auf Mitgliederinteressen. Werden gemischtwirtschaftliche Fördermodelle am Maßstab des KWG gemessen, verlieren sie ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. Ebenso für die damit verbundene implizite Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Nichtbeachtung der genossenschaftlichen Fördergrundsätze.

### **2. EU-rechtliche Dimension**

Nach Art. 5 EUV gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip: EU-Vorgaben dürfen nicht über das sachlich Notwendige hinausgehen. Das KWG beruht in weiten Teilen auf EU Rechtssetzung. Eine undifferenzierte Anwendung des KWG insbesondere auf kleinere regionale Genossenschaftsbanken ohne Rücksicht auf deren genossenschaftlichen Förderauftrag verletzt diesen Grundsatz und zerstört funktionierende Strukturen.

## **Empfehlung**

igenos fordert eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung im Genossenschaftsgesetz:

### **§ 1 Abs. 2 GenG (neu):**

*„Soweit Vorschriften des Kreditwesengesetzes mit den Fördergrundsätzen dieses Gesetzes kollidieren, gehen die Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern dem nicht unmittelbar geltendes Unionsrecht entgegensteht.“*

Damit wird das GenG wieder zur maßgeblichen Auslegungsgrundlage für die Bewertung genossenschaftlicher Wirtschaftstätigkeit – wie es der Gesetzeszweck von Beginn an verlangt.

## **3.6 § 27 GenG (ergänzt)**

### **Einordnung**

Die Erweiterung der bisher im Gesetz nur für Kleinstgenossenschaften vorgesehenen Möglichkeit entspricht internationalen genossenschaftlichen Grundsätzen.

### **Bewertung**

Das häufige kritisierte „genossenschaftliche Führerprinzip“ wird somit teilweise wieder außer Kraft gesetzt.

### **Empfehlung**

igenos begrüßt diese vorgeschlagene Änderung ausdrücklich als der demokratischen Rechtsform angemessen. Es ist zu erwägen, ob diese Möglichkeit nicht auch ohne Satzungsvorbehalt direkt im Gesetz eröffnet werden sollte.

## **3.7 §§ 53-60 GenG - Reform des Prüfungswesens**

**Einordnung:** Das geltende Prüfungswesen ist für viele Genossenschaften nicht nur bürokratisch überfrachtet, sondern auch kostenintensiv, intransparent und demokratisch defizitär. Insbesondere Kleinstgenossenschaften mit wenigen hundert Mitgliedern und geringem Umsatz werden durch die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden (§ 54 GenG) überproportional belastet: igenos dokumentiert Fälle, in denen die jährlichen Prüfungskosten weit mehr als 50 % des Jahresüberschusses betragen – unabhängig vom tatsächlichen Risikoprofil oder der Förderintensität.

Statt als Instrument zur Sicherung der Mitgliederförderung (vgl. Lang/Weidmüller, § 53 Rn.18) zu wirken, entwickelt sich die Pflichtprüfung in Teilen zu einem Selbsterhaltungsinstrument der Verbände – mit teils unzureichender Kontrolltiefe, dafür aber hohen Gebührenstrukturen.

### **Bewertung**

#### **1. Kostenbelastung und Skalendiskriminierung**

Die Einführung eines risikoorientierten „Audit-Light“-Verfahrens für Genossenschaften unterhalb einer Umsatzgrenze von 50 Mio. € würde über 85 % aller eG betreffen – mit erwartbaren Kosteneinsparungen von bis zu 60 %. Die Prüfung kann modular aufgebaut, digital durchgeführt und nach Aufwands- und Risikogruppen standardisiert werden.

#### **2. Qualität und Wettbewerb**

Ein Wahlrecht unter verschiedenen zugelassenen Prüfern würde nicht nur den Preis-, sondern vor allem den Qualitätswettbewerb fördern. Die bisherige

Monopolstruktur der Verbandsprüfung führt zu eingeschränkter Unabhängigkeit und strukturellen Interessenkonflikten, etwa wenn der Verband zugleich Prüfung, Beratung und Interessenvertretung übernimmt.

### **3. Missbrauchsschutz und Konfliktlösung**

Eine Ombudsstelle auf Bundesebene könnte Beschwerden gegen Prüfungsverbände ermöglichen – insbesondere bei Interessenkonflikten, Prüfverweigerungen oder überzogenen Gebührenforderungen.

### **4. EU-Rechtsrahmen**

Die EU-Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU) erlaubt ausdrücklich eine Entlastung für Kleinst- und Kleingewerkschaften. Deutschland schöpft diese Flexibilität bislang nicht aus – mit Wettbewerbsnachteilen für kleine Initiativen und Bürgerprojekte.

## **Empfehlung**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkung</b>
<b>Prüferwahlrecht</b>	Kostensenkung, Qualitätswettbewerb
<b>Audit-Light unter 50 Mio. €</b>	Entlastung für 87 % aller eG
<b>Ombudsstelle</b>	Schutz bei Verbandsmissbrauch
<b>Pflicht zur Förderprüfung</b>	Rückbesinnung auf GenG-Kernziel

Die Reform des Prüfungswesens ist Voraussetzung für eine moderne, förderzentrierte und kosteneffiziente Genossenschaftskultur. Pflichtprüfung darf kein Selbstzweck oder Ertragsfeld sein – sondern muss der Transparenz und dem Mitgliederschutz dienen. Das GenG braucht daher mehr Wettbewerb, mehr Augenhöhe – und weniger Zwang.

Die derzeitigen zentralistischen Verbandsstrukturen blockieren diese Entwicklung gezielt – aus Partikularinteressen an Prüfungsgebühren, politischem Einfluss und Deutungshoheit. Hier ist der Gesetzgeber im Sinne des Koalitionsvertrags gefordert, nicht länger die Funktionärschicht zu schützen, sondern den Anspruch der Bürger auf demokratische Selbstorganisation endlich wirksam zu stärken.

### **3.8 § 6 Abs. 3/4 GenG - Digitalisierung & DAO**

**Einordnung:** Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass digitale Generalversammlungen (GV) nicht nur möglich, sondern vielfach effektiver und inklusiver sind als klassische Präsenzformate. In zahlreichen Genossenschaften hat sich die Beteiligung bei digitalen oder hybriden Formaten nahezu verdoppelt, insbesondere durch die stärkere inklusive Einbindung von Berufstätigen, Eltern, älteren oder mobilitätseingeschränkten Mitgliedern.

Trotz dieser positiven Erfahrungen bleibt das Genossenschaftsgesetz hier bislang deutlich hinter dem Machbaren und rechtlich Gebotenen zurück. Die EU-Richtlinie 2019/1151 verpflichtet zur digitalen Zugänglichkeit von Gründung, Beschlüssen und

Mitgliedschaftsrechten – dieser Anspruch muss sich nun auch im GenG klar widerspiegeln.

## **Bewertung**

### **1. Teilhabegerechtigkeit & demokratische Inklusion**

Hybride oder vollständig digitale Versammlungen sind ein zentraler Baustein moderner demokratischer Teilhabe. Sie senken Zugangshürden und verbessern die Repräsentativität von Beschlüssen – gerade bei großflächig verteilten oder onlinebasierten Genossenschaften.

### **2. Effizienz & Kostensenkung**

Digitale Formate senken den Aufwand für Raummiete, Protokollführung und Anreise.

### **3. Zukunftstauglichkeit durch Digitale-Strukturen**

Das Genossenschaftsgesetz sollte ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, in Satzungen digitale Abstimmungsformen wie Smart Contracts und Decentralized Autonomous Organization-Elemente zu verankern. So lassen sich Abstimmungen effizient, transparent und fälschungssicher organisieren – besonders relevant für digital aufgestellte Genossenschaften im Bereich IT, KI oder Plattformwirtschaft. Die demokratische Kontrolle bleibt erhalten: Der Vorstand haftet weiterhin bei grober Fahrlässigkeit. Eine solche Öffnung verbindet die Rechtsform eG mit moderner, digitaler Governance – und macht sie zukunftsfähig für neue Generationen von Mitgliedern, die sich online organisieren und beteiligen.

## **Empfehlung**

**§ 6 Abs. 3 (neu):** Digitale und hybride Generalversammlungen sind grundsätzlich zulässig. Eine Präsenzpflicht darf nur durch Beschluss von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden.

**§ 6 Abs. 4 (neu):** Satzungen können Smart-Contract-basierte Abstimmungsverfahren (DAO) zulassen. Die Haftung des Vorstands bleibt unberührt.

## **3.9 § 7a GenG – Ehrenamt als Sacheinlage**

**Einordnung:** Das Genossenschaftsmodell lebt von der aktiven Beteiligung seiner Mitglieder – nicht nur durch Kapital, sondern vor allem durch Zeit, Fachwissen und persönliches Engagement. Gerade in jungen, gemeinwohlorientierten oder sozialen Genossenschaften bringen viele Mitglieder ihre Fähigkeiten ehrenamtlich ein: Sie entwickeln Software, moderieren Versammlungen, gestalten Kommunikationsstrategien oder betreiben Mitgliederwerbung.

Diese Beiträge sind volkswirtschaftlich wertvoll, werden aber rechtlich bislang nicht anerkannt – obwohl sie oft maßgeblich zum Erfolg der Genossenschaft beitragen. Insbesondere für junge, einkommensschwache oder nicht-kapitalstarke Mitglieder ist die Möglichkeit, sich durch Arbeit statt Geld zu beteiligen, entscheidend für Teilhabe und Motivation.

## **Bewertung**

### **1. Inklusion und Generationengerechtigkeit**

Die Ermöglichung ehrenamtlicher Arbeit als Sacheinlage eröffnet neue Zugänge zur Mitgliedschaft – unabhängig von finanzieller Ausstattung. Gerade Studierende, Auszubildende, Menschen in strukturschwachen Regionen oder mit

Migrationsgeschichte profitieren von dieser Öffnung. So wird die Genossenschaft auch für eine jüngere und vielfältigere Mitgliedschaft attraktiver – im Einklang mit dem Anspruch aus dem Koalitionsvertrag, demokratische Unternehmensformen zu stärken.

## **2. Soziale Anerkennung und Wertschätzung**

Die Berücksichtigung ehrenamtlicher Leistung als Sacheinlage stärkt das Selbstverständnis der Mitglieder als aktive Mitgestalter. Eine standardisierte Bewertungstabelle (z. B. auf Basis des örtlichen Tariflohns × Stunden) schafft dabei Transparenz und Fairness – ohne dass individuelle Absprachen nötig sind.

## **3. Bilanzklarheit und Steuersicherheit**

Die Einbringung von Arbeitsleistung als Sacheinlage ist bilanziell abbildbar, ohne dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt – sofern der Zeitwert angemessen und sachlich begründet ist. Eine Deckelung auf maximal 20% des Geschäftsanteils sichert die Verhältnismäßigkeit und wahrt die Kapitalstruktur.

## **4. Demokratischer Nutzen und Nachhaltigkeit**

Wer mit Arbeit eintritt, identifiziert sich stärker mit dem Projekt. Das steigert nicht nur die Qualität der internen Selbstverwaltung, sondern schafft auch eine tragfähige soziale Infrastruktur innerhalb der Genossenschaft. Es entsteht ein Raum, in dem Demokratie konkret erlebbar wird – unabhängig von Einkommen oder Herkunft.

## **Empfehlung**

### **§ 7a GenG (neu):**

*„Die Satzung kann vorsehen, dass qualifizierte ehrenamtliche Arbeitsleistung als Sacheinlage erbracht werden kann, sofern*

- 1. die Leistung zeitlich und inhaltlich dokumentiert ist,*
- 2. sie dem Förderzweck der Genossenschaft unmittelbar dient,*
- 3. der Zeitwert 20 % des Geschäftsanteils nicht übersteigt.“*

Die Einbringung ist im **Förderbericht (§ 58a GenG-E)** zu dokumentieren und durch den Prüfungsverband auf Plausibilität zu kontrollieren.

Die Anerkennung von Ehrenamt als Sacheinlage stärkt Teilhabe, Vielfalt und Selbstverantwortung – und macht die Genossenschaft zur echten Schule der Demokratie. Was zählt, ist nicht nur das Kapital, sondern der Beitrag zur gemeinsamen Sache. Das GenG muss diese Haltung abbilden – und durch § 7a endlich sichtbar machen.

## **3.10 Wohnungs-, Kredit- und Energiegenossenschaften**

### **3.10.1 Wohnungsgenossenschaften - Gemeinwohl statt Marktanpassung**

**Einordnung:** Wohnungsgenossenschaften leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Daseinsvorsorge. Doch in der aktuellen Verbandsstruktur – insbesondere im **GdW**, der sowohl renditeorientierte Wohnungsunternehmen als auch Genossenschaften vertritt – kommt es zu einem strukturellen Zielkonflikt: Die genossenschaftliche Förderung wird **systematisch durch marktorientierte Mietpolitik überlagert**.

**Bewertung:** igenos dokumentiert Fälle, in denen ehemals förderbezogene Wohnungs-eG sukzessive Mietmodelle übernommen haben, die sich **an der**

**ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren**, obwohl das nicht dem Förderauftrag, sondern dem Renditeziel dient. Mitglieder werden faktisch wie Mieter behandelt, nicht wie wirtschaftlich Beteiligte einer Selbsthilfeorganisation.

### **Empfehlung**

- Errichtung eines **eigenen Spitzenverbands ausschließlich für genossenschaftlich verfasste Wohnungsunternehmen** - ohne Konzernbindung.
- Gesetzliche Klarstellung: Nutzungsentgelte von Wohnungs-eG dürfen **90 % der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht überschreiten**, sofern keine besonderen Modernisierungs- oder Sanierungskosten anfallen.
- Förderberichtspflicht (§ 58a GenG-E) auch für Wohnkosten-Nutzen-Verhältnis pro Mitglied.

### **3.10.2 Kreditgenossenschaften - Schutz vor Fusionsdruck und Filialsterben**

**Einordnung:** Der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sowie die BaFin setzen Kreditgenossenschaften zunehmend unter **Rendite- und Fusionsdruck**. Dabei gerät die originäre Mitgliederförderung ins Hintertreffen - insbesondere im ländlichen Raum.

**Bewertung:** In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der genossenschaftlichen Bankfilialen um mehr als ein Drittel gesunken. Viele Mitglieder müssen heute 20-30 km zur nächsten Filiale fahren - trotz Mitgliedschaft. Die ursprüngliche Idee einer lokal verwurzelten Selbsthilfeinstitution weicht betriebswirtschaftlicher Optimierung auf Konzernebene.

### **Empfehlung**

- Gesetzliche Pflicht zur **Urabstimmung der Mitglieder bei Fusionen** - keine reine Befugnis der Vertreterversammlung.
- **Mehrspartenmodelle zulassen** (z. B. Dorfbank mit Laden, Energie oder Mobilität), auch wenn nur ein Teilbereich KWG-pflichtig ist.
- Klarstellung in § 1 Abs. 2 GenG: Genossenschaftsrecht geht dem KWG vor, soweit der Förderauftrag betroffen ist.

### **3.10.3 Energiegenossenschaften - Energy Sharing ermöglichen**

**Einordnung:** Energiegenossenschaften sind zentrale Akteure der Bürgerenergiebewegung - doch fehlende rechtliche Rahmenbedingungen für **Energy Sharing** behindern ihre Entfaltung. In Österreich, Spanien oder Italien wurden diese längst gesetzlich geregelt - in Deutschland herrscht Stillstand.

**Bewertung:** Projekte mit gemeinschaftlichem PV-Strom oder Quartiersspeichern scheitern oft an fehlenden Abrechnungsmodellen, steuerrechtlichen Unsicherheiten oder Netzregulierung. Gleichzeitig steigen die Netzentgelte - ein klarer Nachteil für dezentrale, solidarisch organisierte Projekte. Damit droht Deutschland bei der Umsetzung von RED III den Anschluss zu verlieren.

## Empfehlung

- Ergänzung in **§ 1 Abs. 2 GenG-E**: Energy Sharing ist ausdrücklich ein zulässiger Förderzweck.
- Kopplung an Netzentgeltprivilegien: Wer gemeinschaftlich Energie erzeugt und nutzt, muss **verbrauchsnahe Abrechnung** und **reduzierte Netzentgelte** erhalten.
- Entbürokratisierung: Standardisierte Muster für Energy-Sharing-Satzungen und Steuerleitlinien zur Umsatzbesteuerung.

**Fazit:** Ob Wohnen, Bankdienstleistungen oder Energie – in allen Bereichen wird der Förderauftrag durch wirtschaftliche oder regulatorische Interessen zunehmend ausgehöhlt. Die Genossenschaft braucht hier nicht weniger, sondern mehr Schutz durch den Gesetzgeber. Das Genossenschaftsgesetz muss klarstellen, dass Fördernutzen vor Rendite, regionale Präsenz vor Skalierung und demokratische Teilhabe vor Konzernlogik stehen. Nur dann kann die Rechtsform auch in Zukunft ihre systemrelevante Rolle für die Gesellschaft erfüllen.

## 4 Zusammenfassung - Reform entschlossen vollenden, europäische Lücke schließen

Die eingetragene Genossenschaft ist Europas älteste, erfolgreichste „Demokratie in der Wirtschaft“. Während Nachbarländer ihr Potenzial neu beleben fällt Deutschland im EU-Vergleich zurück, wie aus der Geno-Ratio Europa deutlich ersichtlich wird. Ursache sind monopolartige Prüfungs- und Spitzenverbände, Pflichtprüfung ohne Wahlrecht und ein KWG-Automatismus, der Fördermodelle abwürgt sowie ein generell fehlendes Interesse an der Rechtsform Genossenschaft.

Diese Beobachtung folgt keinem Naturgesetz, sondern ist Folge eines Systems, das Gebühren-, Macht- und Renditeinteressen einzelner Spitzen- und Prüfungsverbände vor Mitgliederförderung und Aufklärung stellt. Wenn Deutschland den Rückstand nicht schnell korrigiert, droht der Verlust von EU-Konformität, Standortvorteilen und gesellschaftlicher Akzeptanz.

Der Gesetzgeber muss jetzt handeln – im Geist des Koalitionsvertrags, im Einklang mit der Auslegung und den Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz, und mit ICA-Prinzipien:

1. **Förderauftrag definieren, messen, veröffentlichen** – jährlicher Förderbericht als Kernelement demokratischer Kontrolle.
2. **Kapital- und KWG-Dominanz begrenzen** – 25%-Stimmdeckel, Urabstimmungspflicht bei Fusion, Vorrang GenG vor KWG.
3. **Prüfungsmarkt öffnen** – Wahlfreiheit, Audit-Light, Ombudsstelle statt Zwangsverband.
4. **Digitale Teilhabe verankern** – Online-GV als Regelfall, Ehrenamt-Sacheinlage, Smart-Contract-Option.
5. **EU-Kompatibilität sichern** – Energy-Sharing-Klausel, Entlastungen, Klein-eG-Erleichterungen gemäß RL 2013/34/EU.

Die vorliegenden igenos-Vorschläge bieten einen ausformulierten Fahrplan: rechtsklar, europatauglich und praxisnah. Wir bitten das BMJ, Lobbyforderungen mit

erkennbarem Eigeninteresse kritisch zu prüfen und unsere Reformoption in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen.

igenos steht für Fachgespräche und weitere Evidenz gern zur Verfügung – damit Genossenschaften in Deutschland wieder das werden, was sie in Europa bereits sind: Motor für bezahlbares Wohnen, bürgernahe Kredit- oder Energieversorgung – und gelebte resiliente Wirtschaftsdemokratie.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerald Wiegner

gez. Dr. Martin Weigele

**Anlage 1** – Verbandsforderungen, Interessen und Konflikte mit EU-Recht (tabellarische Übersicht)

**Anlage 2** –EU-Recht; EU-Vergleich, Implikationen (tabellarische Übersicht)

## Verbandsforderungen, Interessen und Konflikte mit EU-Recht

Interessensgruppen	Offizielles Argument	Verdecktes Interesse	Folgen für Mitglieder	Widerspruch	Konflikt mit EU-Recht
Kredit- & Prüfungswirtschaft	„Mittelbare Förderung reicht aus; Verbandsstrukturen sichern Reputation.“	Kapitalvehikel legalisieren; Prüfungsgebühren sichern	Fusionen & zentralisierung, Filialabbau, kaum Rückvergütung	§ 1 GenG verlangt <b>unmittelbare</b> Förderung	<p><b>SCE-Statut VO 1435/2003 Art 59 III</b> verlangt 1 Mitglied = 1 Stimme &amp; unmittelbare Mitgliederförderung.</p> <p><b>RED II Art 22 III</b> („effective control by members“) – Aushöhlung führt zu Förder-Ausschluss für Energy-Communities. ⇒ Gefahr des EU-Fördermittel-Entzugs und Verletzung des Social-Economy-Action-Plans</p>
Wohnungswirtschaft	„Flexibles Mietmodell; Verbandssynergien“	Marktmieten sichern; Spitzenverbandsmacht erhalten	Nutzungsentgelt wird Miete; fehlender Mieterschutz	Förderzweck missachtet	<p><b>Social-Economy-Action-Plan (2021)</b> fordert Vorrang bezahlbarer Wohn- und Mitgliedernutzen.</p> <p><b>EU-Pillar of Social Rights Art 19</b> sichert Zugang zu bezahlbarem Wohnraum. ⇒ Modell widerspricht EU-Leitlinien zur Sozial- und Wohnungswirtschaft</p>
Notare & Anwälte	„Notarische Vorabkontrolle schützt Rechtsklarheit & Geldwäsche.“	Gebührenerhalt; Blockade eID-Self-Service	+ 45 € je Registerakt; Wochen Verzögerung	Lang/W. § 16 Rn 10 erlaubt Textform	<p><b>RL (EU) 2019/1151 Art 13g</b> verlangt voll-digitale Online-Gründung ohne systematischen Notarzwang.</p> <p><b>Digital-Decade-Target 2030:</b> 100 % Online-Gründungen. ⇒ „Gold-Plating“ gefährdet Einhaltung der Richtlinie; potenzielles Vertragsverletzungsverfahren</p>

Interessensgruppen	Offizielles Argument	Verdecktes Interesse	Folgen für Mitglieder	Widerspruch	Konflikt mit EU-Recht
Notare & Anwälte	„Schriftform & BaFin-Meldungen sichern Compliance.“	Dauerhafte Beratungsfälle; Angstnarrative	Kleinst-eG überlastet; digitale Beitritte unmöglich	ICA-Prinzip 7; Lang/W. § 15 Rn 6	<p><b>RL (EU) 2019/1151 + eIDAS VO 910/2014</b> statuieren Vorrang der elektronischen Identifikation &amp; Textform.</p> <p><b>RL 2013/34/EU Art 34 II</b> erlaubt Prüfungserleichterungen für Mikro-Unternehmen – flächendeckende BaFin-Meldung unverhältnismäßig.</p> <p>⇒ Gefahr von Unverhältnismäßigkeit (Art 5 EU-Vertrag) und EuGH-Vorlage</p>
	„Weisungsrecht der GV = Systembruch.“	Haftungsschutz Hauptamt, Schwächung Basisdemokratie	Mitglieder können Vorstand nicht stoppen	Lang/W. § 27 Rn 5 bestätigt Weisungsrecht	<p><b>SCE-Statut Art 59-60</b> garantiert Satzungs-Autonomie &amp; jährliche GV.</p> <p><b>RL 2019/944 Art 16</b> (Citizen-Energy-Community) fordert demokratische Kontrolle.</p> <p>⇒ Schwächung des Weisungsrechts unterläuft EU-Demokratiestandards und gefährdet Zugang zu EU-Programmen für Bürger- &amp; Energiegenossenschaften</p>

*Alle EU-Normen beziehen sich auf unmittelbar geltende Verordnungen oder Mindestvorgaben der Richtlinien, die nach Art 288 AEUV verbindlich sind. Ein deutsches Gesetz, das diese Vorgaben unterläuft oder „über-reguliert“ (Gold-Plating), riskiert Vertragsverletzungsverfahren, den Verlust von EU-Förderungen und eine Schlechterstellung deutscher Genossenschaften im Binnenmarkt.*

#	Problem (Ist-Lücke)	Forderung	GenG-Formulierung (Vorschlag)	EU-Best-Practice	EU-Regeln	Konsequenz/Benachteiligung DE
1	Missbräuchliche Kapital-eG ohne Mitglieder-Nutzen	Förderauftrag präzisieren & Natural-förderungspflicht	§ 1 Abs. 3 GenG-E neu: „... Kapital-eG ohne nachweisbare Natural-förderung sind unzulässig.“	Italien: Dividenden-Deckel, indiv. Rücklagen	RED II Art 22 („primarily benefit members“)	Weiterer Werteverfall, Missbrauchsschwerpunkte im Agrar- & Finanzbereich
2	Fördernutzen messbar	nicht Jährlicher Förderbericht mit Kennzahlen	§ 58a GenG-E neu: Berichts- & Offenlegungspflicht aller Natural-förderungen	Belgien: Co-op-Scorecards; Italien: Feder-Audits	SEAP 2021 („reporting & metrics“)	Mangelnde Rechenschaft → legitime Kritik an eG als Green-/Social-Washing
3	Monopol Prüfverbände, Aufwand	der hoher Risikobasierte, digitale Prüfung + Ombudsstelle + Prüfer-Wahl	§ 58 GenG-E: Digitaler Prüfpfad < 50 Mio. €; Wechsel alle 10 J. ; Ombudsstelle	Finnland: freie Prüferwahl; Estland: e-Audit-Portal	Digitalisation of company law COM (2021) 778	Hohe Hürden für Kleinst-eG, Innovationsbremse, Kostenlast bei Gründung
4	Repräsentative Versammlung zu früh (GV-Verschiebung)	Direkt-GA bis 5 000 Mitglieder, erst dann Delegiertensystem	§ 43 Abs. 1 S. 2 GenG-E: GV-Schwelle 5 000	Mondragon: 1:1 bis 5 000 Mitglieder	EP-Resolution 2023/2061	Zentralisierung der Entscheide, sinkende Teilhabe und Akzeptanz
5	Fusionen Mitglieder-Urabstimmung	ohne Urabstimmungspflicht bei Fusion/Ausgliederung	§ 91 Abs. 1 GenG-E: Urabstimmungs-Pflicht	Dänemark: Community-Veto bei Net-Mergers	IEMD Art 2 Nr 11 a	Fusionen entmündigen Basis, führen zu Entfremdung und Protest
6	Digitale ungeklärt	Teilhabe Online-/Hybrid-GV & DAO-Option	§ 6 Abs. 3 GenG-E neu: DAO/Smart-Contracts zulassen	Estland: e-GA; FR Sandbox für DAOs	DLT-Pilot-VO (2022) 858; MiCA	Deutschland verpasst Digital-Innovationen, junge Gen = kein Mitglieds-Anreiz
7	Soziale erschwert	Inklusion Arbeitszeit/Ehrenamt als Sacheinlage	§ 7a Abs. 3-4 GenG-E neu: Sacheinlage Zeit/Fachwissen	Italien: SozCo-Typ B integriert benachteiligte Arbeitnehmer	SocEnt-Statute Proposal 2023	Barrieren für Social-Co-Gründungen, Verzögerung bei Integration/Chancengleichheit

#	Problem (Ist-Lücke)	Forderung	GenG-Formulierung (Vorschlag)	EU-Best-Practice	EU-Regeln	Konsequenz/Benachteiligung DE
8	Kapitaldominanz droht, Investor-Drift	Stimmrechts-Obergrenze & Quoten für Invest-Mitglieder	§ 8b GenG-E neu: ≤ 25 % Stimmrechte für Investor-Mitglieder	Italien: Investor-Quota max 33 %; 1 Mitg = 1 Stimme Schweiz: ähnlich	IEMD Art 2 Nr 11 a	Ungleichgewicht Kapital vs. Arbeit, Co-op-Prinzip "eine Stimme" verwässert
9	Kein Energy-Sharing-Rechtsrahmen	Energy-Sharing-Klausel;	§ 1 Abs. 2 GenG-E + neue § 21b EEG/§ 118 EnWG-Energie-Sharing	Dänemark: ≥ 20 % Community-Ownership; Italy REC-Gesetz	RED II Art 21-22; IEMD Art 16	Verzögerte Energiewende, Kapitallücke für P2X/H <sub>2</sub> -Infrastruktur
10	Pflichtverbands-Zwang	Freiwillige Verbandswahl; unabh. WP-eG zulassen	Wegfall § 54 GenG; Registrierung BaFin-audit-eG	UK: freie Audit-Bodies, Frankreich: duale Modelle	SEAP („proportional supervision“)	Monopol verhindert Markt-Effizienz, bremst Innovation, verteuert Prüfung
11	Rückvergütung blockiert	Klarer Anspruch auf Rückvergütung & Begründung	§ 42 Abs. 2 GenG-E: Antragsrecht; § 59 Abs. 1: Begründungspflicht	NL: Rabobank jährliche Dividend-Vote	RED II Art 22; EU-State-Aid-Guidelines 2022	Fehlendes Soz-Co-Instrument, verpasste Altersvorsorge-Chancen
12	Innovationshemmnisse	Experimentier-Sandbox	§ 1 Abs. 4 GenG-E: befristete Ausnahmeklausel für Reallabore	FR: PTCE Sandbox; IT: Co-op-Hackathons	EU Single Market Test Beds (2024)	Co-op-Experimentationen stagnieren, zukunftsfähige Geschäftsmodelle fehlen